

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2290 –**

Reform des Behindertenrechts

Die Hilfen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem seit In-Kraft-Treten des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1961 qualitativ und quantitativ erheblich ausgebaut worden. Während zuvor Geistig- und Mehrfachbehinderte vor allem in ortsfernen Pflegeanstalten lebten und ihre Hilfe im Rahmen des Fürsorgerechts der einzelnen Bundesländer finanziert wurde, führte die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor allem in der Fassung durch das Dritte Änderungsgesetz von 1974 zum Aufbau eines differenzierten und gegliederten Hilfesystems. Moderne Behindertenhilfe geschieht heute zunehmend gemeindenah in der Frühförderung, in Kindergärten und Schulen, in Werkstätten für Behinderte, kleinen Wohnheimen und im Betreuten Wohnen in der eigenen Wohnung.

Auch in den neuen Bundesländern sind seit 1990 diese Strukturen der Behindertenhilfe zügig auf- und ausgebaut worden.

Neben den traditionellen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege waren es insbesondere Elternvereinigungen, die die Trägerschaft für neue Einrichtungen übernahmen.

Der Auf- und Ausbau der Hilfestrukturen wurde vor allem mit Haushaltsmitteln der jeweiligen Bundesländer, mit Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Lotteriemitteln und Spendengeldern, die die frühere Aktion Sorgenkind mit großer Öffentlichkeitsarbeit aufbrachte, und mit eigenen Mitteln der Einrichtungsträger finanziert.

Der Schwerpunkt der Finanzierung der modernen Behindertenhilfe lag seit In-Kraft-Treten des Bundessozialhilfegesetzes in den Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte, die von örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern gewährt wurden. So wurden von den Sozialhilfeträgern in der Bundesrepublik Deutschland allein im Jahre 1997 mehr als 15 Mrd. DM für die Eingliederungshilfe für Behinderte aufgewandt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Trotz der erheblich verbesserten Hilfsstrukturen und der ständig steigenden Ausgaben für die Behindertenhilfe bleiben bis zur Gleichstellung Behinderter mit Nichtbehinderten in der Gesellschaft noch viele Schritte zu tun. Der Gesetzgeber hat dies gesehen und mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 ein Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufgenommen. Dieses Benachteiligungsverbot verpflichtet vor allem auch zur Weiterentwicklung des Leistungsspektrums. Die künftige Gestaltung des Sozialrechts, der Ausbau der Hilfsstrukturen und die Entscheidungen in jedem Einzelfall müssen noch stärker als bisher die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zum Inhalt haben und jeder Benachteiligung und Ausgrenzung entgegenreten.

Zur Weiterentwicklung der Hilfsstrukturen für Menschen mit Behinderungen sind auch Feststellungen zur demographischen Entwicklung und zur Entwicklung der Zahl der Menschen mit Behinderungen notwendig. Nur so kann rechtzeitig dafür gesorgt werden, dass Hilfemöglichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober 1998 zahlreiche Vorhaben im Bereich der Behindertenhilfe angekündigt. Inzwischen ist ein Jahr vergangen und bisher liegen noch keine konkreten Entwürfe vor.

I. Entwicklungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

1. Wie hat sich der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung an der Gesamtzahl eines jeden Geburtsjahrganges seit 1980 entwickelt?

Zahlen zu Kindern und Jugendlichen mit schwerer körperlicher und geistiger Behinderung liegen nur in der Schwerbehindertenstatistik vor; diese Statistik wird alle 2 Jahre erhoben und weist nur die Kinder und Jugendlichen aus, die einen Schwerbehindertenausweis erhalten haben.

Danach waren schwer behindert nach Altersgruppen und Anteil an der Wohnbevölkerung in Deutschland (bis einschl. 1991: Früheres Bundesgebiet)							
Alter	1985	1987	1989	1991	1993	1995	1997
unter 4	9.395	10.102	11.296	12.788	15.286	15.118	15.257
4 bis unter 6	9.754	9.944	10.665	12.367	15.997	16.283	15.248
6 bis unter 15	62.008	56.496	58.300	61.203	83.739	92.067	95.842
15 bis unter 18	36.220	28.571	24.745	23.751	29.847	32.172	35.599
18 bis unter 25	121.634	111.021	104.657	94.185	100.861	93.612	92.587
je 1.000 Einwohner							
unter 4	4	4	4	4	4	5	5
4 bis unter 6	8	8	9	9	9	9	9
6 bis unter 15	11	11	11	11	10	11	12
15 bis unter 18	13	12	13	12	12	12	13
18 bis unter 25	16	15	15	15	14	14	15

2. Führt die Inanspruchnahme von Vorgeburtsuntersuchungen in der Schwangerschaft und die verbesserte Frühgeburtsmedizin zu einer Veränderung im Ausmaß und in der Anzahl der Schädigungsarten und der Funktionsstörungen und damit zu einer anderen zahlenmäßigen Ausprägung und Zusammensetzung der Arten von Behinderungen und der Schwere der Behinderung?

Muss dadurch das Angebot der Behindertenhilfe, die Leistung und deren Qualität und die Qualifikation der Mitarbeiter/-innen verändert werden?

Zu der Frage, ob die Inanspruchnahme von Vorgeburtsuntersuchungen in der Schwangerschaft und die verbesserte Frühgeburtsmedizin zu einer Veränderung im Ausmaß und in der Anzahl der Schädigungsarten und der Funktionsstörungen und damit zu einer anderen zahlenmäßigen Ausprägung und Zusammensetzung der Arten von Behinderungen und der Schwere der Behinderung führen, liegen keine bundesweiten Erhebungen vor.

Es kann daher nur auf Folgendes hingewiesen werden:

Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass die Mortalitätsrate sowohl perinatal, neonatal und innerhalb des ersten Lebensjahres in Deutschland kontinuierlich gesunken ist. In regional begrenzten Studien wird über den Rückgang einzelner Krankheitsbilder wie zum Beispiel der Cerebralparese oder der Neuralrohrdefekte berichtet.

3. Wie hat sich in dieser Zeit die Zahl der Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder mit Behinderung entwickelt
- in vorschulischen Einrichtungen?

- in öffentlichen und privaten Sonderschulen oder vergleichbaren Einrichtungen?
- in Sonderschulen mit gleichzeitiger Heim- oder Internatsunterbringung?

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liegt die Anzahl der Plätze für behinderte Kinder in Sonderkindergärten in den alten Bundesländern zwischen 10 600 und 13 000. In den neuen Ländern scheint sich zwischen 1991 und 1994 ein Rückgang der Plätze in Sondereinrichtungen abzuzeichnen, während gleichzeitig der Anteil der Plätze für behinderte Kinder in integrativen Einrichtungen deutlich gewachsen ist.

Alte Bundesländer				Neue Bundesländer	
31.12.1982	31.12.1986	31.12.1990	31.12.1994	31.12.1991	31.12.1994
12.304	10.582	12.952	12.030	1.593	1.286

Außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegen keine Zeitreihen vor. Nach Angaben der Länder betrug das gesamte Angebot für behinderte Kinder in Sondereinrichtungen in den Jahren 1995 bis 1997 28 234 Plätze; danach macht das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nur knapp die Hälfte der vorhandenen Plätze in Sondereinrichtungen für Kinder bis zum Schulalter aus.

Nimmt man zu den rund 28 000 Plätzen in Sondereinrichtungen die ca. 20 000 Kinder in integrativer Betreuung hinzu (vgl. Antwort auf Frage 4), dann standen zuletzt insgesamt etwa 48 000 Plätze für behinderte Kinder bis zum Schulalter zur Verfügung.

Weitergehende Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. In welchem Umfang werden Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung in den einzelnen Bundesländern integrativ in Regelkindergärten betreut und in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet?

Wie sehen die Qualifikationsmerkmale aus

- bei der Größe der Gruppen oder Klassen?
- bei dem Zahlenverhältnis zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern?
- bei dem Verhältnis von Erziehern/innen und Lehrern/innen und deren Qualifikation?

Für Kinder im Alter zwischen 3 und unter 6 Jahren in integrativ arbeitenden Einrichtungen können Aussagen zum Stichtag 31. Dezember 1994 gemacht werden. Danach wurden 1994 ca. 18 900 Kinder integrativ betreut.

Land	Plätze		
	Insgesamt	darunter Plätze für behinderte Kinder	%-Anteil von insgesamt
Schleswig-Holstein	10.562	1.161	11,0
Hamburg	3.189	408	12,8
Niedersachsen	17.548	1.052	6,0
Bremen	4.985	411	8,2
Nordrhein-Westfalen	39.263	2.234	5,7
Hessen	38.458	2.018	5,2
Rheinland-Pfalz	11.442	796	7,0
Baden-Württemberg	64.188	1.358	2,1
Bayern	24.490	1.261	5,1
Saarland	10.372	223	2,2
Berlin-West	9.831	823	8,4
Alte Bundesländer	234.328	11.745	5,0
Berlin-Ost	6.891	770	11,2
Brandenburg	16.171	1.419	8,8
Mecklenburg-Vorpommern	9.957	1.019	10,2
Sachsen	30.212	1.834	6,1
Sachsen-Anhalt	6.817	828	12,1
Thüringen	14.925	1.243	8,3
Neue Bundesländer	84.973	7.113	8,4

Erhebungsergebnisse für den 31. Dezember 1998 liegen noch nicht vor.

Nach den in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Angaben der Länder betrug 1997 die Anzahl der Integrationsplätze für behinderte Kinder ca. 19 900. Etwas mehr als ein Drittel der Kinder besuchte einen Regelkindergarten in Einzelintegration, während knapp zwei Drittel sich in Integrationsgruppen/-einrichtungen befanden. Im Vergleich mit der Zahl von Plätzen für behinderte Kinder insgesamt betrug der Anteil der integrativ betreuten behinderten Kinder etwa 41 %. Dieser Anteil liegt für die neuen Bundesländer bei 62 % und für das frühere Bundesgebiet bei 36 %.

Gegenüber 1994 kann auf einen leichten Anstieg der Integrationsplätze geschlossen werden.

Die Größe der Gruppen schwankt zwischen der regulären Gruppengröße in manchen Fällen der Einzelintegration, also bis zu etwa 25 Kindern, und etwa 15 Kindern in Integrationsgruppen mit mehreren behinderten Kindern. Das Zahlenverhältnis zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern in ge-

meinsam besuchten Gruppen ist ebenfalls von der Art der Integration abhängig. Bei Einzelintegration beträgt es bis zu 1 : 24, in Integrationsgruppen dagegen häufig 1:2.

Auch die Erzieherinnen-Kind-Relation hängt von der Integrationsform ab. Bei Einzelintegration gibt es zum Teil kein zusätzliches Personal, d.h. das Verhältnis ist häufig 2 : 25; Integrationsgruppen mit etwa 15 Kindern werden häufig von 3 Kräften betreut. Die Qualifikation des Personals, das behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in Gruppen betreut, umfasst die gesamte Bandbreite der auch sonst in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte, also insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, vor allem aber Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und nicht spezifisch ausgebildetes Personal. Das sozialpädagogische Fachpersonal verfügt zum Teil über Zusatzqualifikationen wie zum Beispiel eine heilpädagogische Zusatzausbildung. Hinzu kommen in der Regel je nach Art und Schweregrad der Behinderungen sowie nach Zahl der behinderten Kinder insbesondere staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten mit unterschiedlichen Therapieschwerpunkten.

Zu den **Schulen** liegen aus den Ländern die folgenden Angaben vor:

Bayern

Im Schulalter besuchen 9 318 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen, darunter 320 Körperbehinderte. Diese Möglichkeit besteht, wenn zu erwarten ist, dass die Schüler die Lernziele dieser Schulen erreichen, und wenn der sonderpädagogische Förderbedarf in Zusammenarbeit mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten erfüllt werden kann. Im Rahmen dieser Dienste werden im Schuljahr 1999/2000 die Stunden von rund 300 Sonderschullehrern aufgewendet. Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden als in der entsprechenden Schule für Behinderte je Schüler eingesetzt werden. Besondere organisatorische Rahmenbedingungen der allgemeinen Schule für diese Schüler gibt es nicht, jedoch sind die allgemeinen Schulen bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Förderbedarf dieser Schüler einzugehen.

Berlin

Allgemein bildende Schulen

Zurzeit bestehen noch Ausstattungsunterschiede zwischen der Grundschule (Klassen 1 bis 6) und dem Sekundarbereich (Klassen 7 bis 10), da die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule seit 1996 Regelform ist und sie in den Oberschulen als abweichende Organisationsform oder als Schulversuch durchgeführt wird.

Neben der Unterrichtung in Integrationsklassen besteht auch die Möglichkeit einer Einzelintegration. Hierbei fördert und berät ein Ambulanzelehrer im Umfang von 4 Stunden pro Woche den Schüler oder die Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In der Grundschule sind in der Regel in einer Integrationsklasse 23 bis 24 Schülerinnen und Schüler, davon 3 mit sonderpädagogischem Förderbedarf. An einigen wenigen Schulstandorten bestehen Integrationsklassen mit 15 Schülerinnen und Schülern, von denen bei 5 sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Für eine Schülerin oder einen Schüler mit körperlicher Behinderung wird eine Zusatzzumessung von 5,5 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt

– von denen 4 Stunden zur individuellen Förderung und 1,5 Stunden für den Frequenzausgleich zu nutzen sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung erhöht sich dieser auf 10 Lehrerstunden – von denen 8,5 Stunden zur individuellen und 1,5 Stunden für den Frequenzausgleich vorgesehen sind.

Im Sekundarbereich lernen in einer Integrationsklasse maximal 23 Schülerinnen und Schüler, von denen 3 sonderpädagogischen Förderbedarf haben. In den Hauptschulen ist die Frequenz auf 16 Schülerinnen und Schüler, davon ebenfalls 3 mit sonderpädagogischem Förderbedarf, begrenzt. Eine Integrationsklasse erhält eine Zusatzausstattung von 18 Lehrerstunden plus Frequenzausgleich. Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung können sowohl in einer Integrationsklasse wie auch in Einzelintegrationsmaßnahmen unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung werden in einem Schulversuch integrativ unterrichtet. Die Klassenfrequenz ist die gleiche wie bei der abweichenden Organisationsform, wobei von den 3 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 geistig behindert sind. Die Zusatzausstattung beträgt 48 Lehrerstunden pro Integrationsklasse.

In Berlin werden im Schuljahr 1999/2000 in den Klassen 1 bis 13 5 198 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Maßnahmen der Integration unterrichtet – davon 467 Körperbehinderte und 139 geistig Behinderte. Dies entspricht insgesamt einem Anteil von 26,3 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zur Qualifikation der Lehrkräfte ist festzustellen, dass die in der Integration zusätzlich eingesetzten Lehrkräfte zum größten Teil ausgebildete Sonderpädagogen sind.

Hessen

In 1 318 Klassen mit gemeinsamem Unterricht werden 2 504 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet. Davon sind 250 Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen und 120 mit geistiger Behinderung. Beide Schülergruppen erhalten sonderpädagogische Förderung. Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen, die ohne sonderpädagogische Hilfen die allgemeine Schule besuchen, werden in der Statistik in Hessen nicht geführt. Möglicherweise erhalten sie Eingliederungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder kommen ganz ohne Hilfen zurecht.

Für Klassen mit gemeinsamem Unterricht sind je nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgende zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden vorzusehen:

- bei einer Schülerin oder einem Schüler 5 bis 10 Wochenstunden,
- bei 2 Schülerinnen oder 2 Schülern 8 bis 16 Wochenstunden,
- bei 3 und 4 Schülerinnen oder 3 und 4 Schülern 12 bis 24 Wochenstunden.

Die Klassenfrequenz im gemeinsamen Unterricht liegt in der Regel bei 20.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegt bei 3 bis 4.

Durchschnittlich erhalten solche Klassen pro Schüler 5 zusätzliche Stunden für die integrative sonderpädagogische Förderung.

Nordrhein-Westfalen

Im gemeinsamen Unterricht werden 6 751 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet. Davon sind 983 Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung und 519 mit einer geistigen Behinderung. Beide Schülergruppen erhalten sonderpädagogische Förderung.

Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen, die ohne sonderpädagogische Förderung die allgemeine Schule besuchen, werden in der Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen nicht geführt. Möglicherweise erhalten sie Eingliederungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Für die Größe der Gruppen oder Klassen in Nordrhein-Westfalen besteht keine verbindliche Bestimmung. Diese richtet sich nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten und Erfordernissen im Rahmen der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen. Dies gilt auch für das Zahlenverhältnis zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern.

Der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern ist für den gemeinsamen Unterricht in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Im gemeinsamen Unterricht werden derzeit 186 beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler integrativ unterrichtet. Davon sind 45 Schülerinnen und Schüler geistig behindert.

Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, sind statistisch nicht gesondert erfasst. Sie gelten als Schülerinnen und Schüler dieser Schularten.

Im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe werden derzeit 17 Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen und 3 Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen unterrichtet. In der Sekundarstufe I werden 20 Schülerinnen und Schüler und 3 bis 4 beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet. In der Primarstufe sind eine Grundschullehrkraft mit voller Stundenzahl und eine Sonderschullehrkraft mit 23 Wochenstunden eingesetzt.

In der Sekundarstufe I gilt ebenfalls die Stundentafel der entsprechenden Schulart, dazu kommen bis zu 23 Wochenstunden von Sonderschullehrkräften.

Saarland

Im Schuljahr 1999/2000 erhalten 92 primär körperlich beeinträchtigte Schüler zusätzlich sonderpädagogische Förderung in Regelschulen (auch die Schulen für Behinderte sind „allgemein bildende Schulen“); unter den anderen behinderten Schülern im integrativen Unterricht an Regelschulen sind weitere 20 Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen, die aber entsprechend ihrer dominanten Behinderung in der Integrations-Statistik ausgewiesen sind (überwiegend Lernbehinderte). In den beiden Schulen für Körperbehinderte werden 257 Schülerinnen und Schüler unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert.

Die Größe der Gruppen oder Klassen wird durch die Aufnahme eines Kindes mit körperlichen oder motorischen Beeinträchtigungen nicht beeinflusst. Die schulische Integration erfolgt in Form der wohnortnahen Einzelintegration. Körperbehinderte Kinder werden in Regelschulen durch im Förderschwerpunkt Körperbehinderung ausgebildete Sonderschullehrer oder durch Lehrkräfte mit Erfahrungen in diesem Förderschwerpunkt zusätzlich behinderungsspezifisch gefördert.

Im Schuljahr 1999/2000 werden 27 geistig behinderte Schüler in Schulen der Regelform sonderpädagogisch gefördert.

In den 7 öffentlichen und den 5 privaten Schulen für geistig Behinderte werden 618 Schülerinnen und Schüler unterrichtet und gefördert. Auch die Schulen für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte sowie für Gehörlose und

Schwerhörige haben Kinder aufgenommen, bei denen zu ihrer primären Körper- oder Sinnesbehinderung eine geistige Behinderung hinzutritt.

5. Wie hoch ist der Anteil der jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, die nach Beendigung der Schulpflicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt wurden?

Hält die Bundesregierung die Vorbereitung geistig- und körperbehinderter junger Menschen auf eine Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im bisherigen Schulsystem für ausreichend?

Von der Bundesanstalt für Arbeit werden nur diejenigen Menschen mit Behinderung statistisch erfasst, die Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Im Berichtsjahr 1999 (1. Oktober 1998 bis 30. September 1999) waren bei der Bundesanstalt für Arbeit rund 802 600 Bewerber für Ausbildungsstellen gemeldet. Davon waren 39 148 Behinderte im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch III. Von diesen sind 6 729 in betriebliche Ausbildungsstellen eingemündet. Durch die im Rahmen eines Modellvorhabens eingerichteten Integrationsfachdienste konnten von Mai 1998 bis Ende August 1999 397 Schwerbehinderte in Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse vermittelt werden.

Die erfragte Bewertung steht der Bundesregierung nicht zu, da die Gestaltung des Schulangebots ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder fällt.

II. Chancen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

6. Wie hat sich seit 1980 die Zahl der anerkannten Schwerbehinderten entwickelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden?

Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (mit 16 und mehr Arbeitsplätzen) ist die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten (ohne gleichgestellte Behinderte) insgesamt im genannten Zeitraum rückläufig. Im Einzelnen ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost
1980	879.861	
1981	Statistisch nicht ausgewertet	
1982	921.439	
1983	868.999	
1984	823.839	
1985	785.438	
1986	767.018	
1987	752.630	
1988	746.511	
1989	739.341	
1990	736.027	
1991	764.282	126.419
1992	752.955	85.133
1993	726.460	75.687
1994	685.742	75.153
1995	664.200	72.934
1996	634.587	74.010
1997	603.022	79.970
1998	586.335	80.582

Bei den nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern ist im genannten Zeitraum die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten angestiegen. 1979 waren nach einer repräsentativen Teilerhebung in den alten Bundesländern 63 000 Arbeitsplätze, 1994 103 900 Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten und Gleichgestellten besetzt.

7. Wie hat sich seit 1980 die Zahl der arbeitslosen anerkannten Schwerbehinderten entwickelt
- in absoluten Zahlen?
 - in Relation zur Zahl der Arbeitslosen?

1980 waren in den alten Bundesländern 67 686 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet, 1999 156 717 Schwerbehinderte; das ist ein Zuwachs von 131,5 %. Die Zahl der Arbeitslosen stieg im genannten Zeitraum um 209 %.

Während 1980 in den alten Bundesländern der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen 7,61 % betrug, hat sich der Anteil 1998 auf

5,70 % reduziert. In den neuen Bundesländern hat sich der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen von 2,18 % im Jahre 1991 auf 2,71 % im Jahre 1999 erhöht.

Jahr	Arbeitslose Schwerbehinderte (absolut)	Arbeitslose Insgesamt (absolut)	Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an der Zahl der Arbeitslosen insge- samt in %
1980	67.686	888.900	7,61
1981	86.554	1.271.574	6,81
1982	111.964	1.833.244	6,11
1983	131.160	2.258.235	5,81
1984	138.316	2.265.559	6,11
1985	136.008	2.304.014	5,90
1986	126.585	2.228.004	5,68
1987	126.802	2.228.788	5,69
1988	130.567	2.241.556	5,82
1989	126.881	2.037.781	6,23
1990	121.010	1.883.147	6,43
1991	136.688	2.602.203	5,26
	BG West	BG West	BG West
	116.750	1.689.365	6,91
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	19.939	912.838	2,18
1992	155.082	2.978.570	5,21
	BG West	BG West	BG West
	124.825	1.808.310	6,90
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	30.257	1.170.261	2,59
1993	172.849	3.419.141	5,06
	BG West	BG West	BG West
	144.410	2.270.349	6,36
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	28.439	1.148.792	2,48
1994	178.316	3.698.057	4,82
	BG West	BG West	BG West
	155.525	2.555.967	6,08
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	22.792	1.142.090	2,00
1995	176.118	3.611.921	4,88
	BG West	BG West	BG West
	155.528	2.564.906	6,06
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	20.590	1.047.015	1,97
1996	180.756	3.965.064	4,56
	BG West	BG West	BG West
	156.894	2.796.243	5,61
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	23.862	1.168.821	2,04
1997	195.161	4.384.456	4,45
	BG West	BG West	BG West
	163.856	3.020.900	5,42
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	31.305	1.363.556	2,30
1998	194.412	4.279.288	4,54
	BG West	BG West	BG West
	161.132	2.904.339	5,55
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	33.281	1.374.948	2,42
1999	193.142	4.092.955	4,72
	BG West	BG West	BG West
	156.717	2.747.412	5,70
	BG Ost	BG Ost	BG Ost
	36.424	1.345.543	2,71

8. Liegen der Bundesregierung bereits Erkenntnisse vor, dass es im Rahmen des Umzuges der Bundesregierung von Bonn nach Berlin zu einer Veränderung der Beschäftigungsquote der Behinderten in den umziehenden Dienststellen gekommen ist?

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich Veränderungen der Beschäftigungsquote bei den Arbeitgebern der öffentlichen Hand, deren Dienststellen umgezogen sind, ergeben haben, wird im Bericht der Bundesregierung über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes ausgewiesen werden. Dieser Bericht wird Ende 2000 für 1999 vorgelegt.

9. Wie viele Vermittlungen Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgten seit 1980 jährlich durch die Bundesanstalt für Arbeit bzw. den Arbeitsämtern?

Wie viele erfolgten durch Fachdienste/Integrationsfachdienste?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Seit 1980 konnten Arbeitsämter Schwerbehinderte in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarkts wie folgt vermitteln:

Jahr	Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost	Gesamt
1980	22.838	-	22.838
1981	17.688	-	17.688
1982	15.646	-	15.646
1983	20.090	-	20.090
1984	21.741	-	21.741
1985	24.888	-	24.888
1986	24.823	-	24.823
1987	26.103	-	26.103
1988	28.745	-	28.745
1989	28.940	-	28.940
1990	30.441	-	30.441
1991	28.748	4.453	33.201
1992	24.334	8.142	32.476
1993	20.593	9.305	29.898
1994	23.473	8.776	32.249
1995	25.796	8.926	34.722
1996	25.275	8.334	33.609
1997	23.712	8.432	32.144
1998	28.879	11.315	40.194
1999	29.813	11.896	41.709

Bis Ende 1991 wurden in den neuen Bundesländern die Vermittlungen statistisch noch nicht erfasst und ausgewertet, so dass die bis dahin aufgeführten Zahlen sich nur auf das Bundesgebiet West beziehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung belegen die Vermittlungszahlen und ihre Entwicklung, dass die Arbeitsmarktpolitik ihrer besonderen Verantwortung für schwer behinderte Arbeitslose nur unzureichend gerecht geworden ist. Die Bundesregierung hat daher vorgeschlagen, mit einem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (Bundsratsdrucksache 298/00)

die Rahmenbedingungen und Instrumente zur Beschäftigung Schwerbehinderter nachhaltig zu verbessern. Ziel ist es, innerhalb von zwei Jahren die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten um etwa 50 000 zu senken.

10. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Ankündigung ihres Beauftragten für die Belange der Behinderten, Hermann Haack, in der Zeitschrift „Selbsthilfe“ 1/99 umzusetzen, „die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ihre Qualifikation zu verbessern, eine größere Transparenz der Beschäftigungs- und Förderungsmöglichkeiten zu schaffen und die Arbeit der Arbeitsvermittlung insgesamt zu verbessern“?
11. Wie sollen die neuen von der Bundesregierung angesprochenen innovativen Beschäftigungspolitiken für Schwerbehinderte aussehen?
12. In welcher Form und in welcher Ausrichtung gedenkt die Bundesregierung nach Ablauf der entsprechenden Modellversuche die eingerichteten Integrationsfachdienste weiterzuführen?
13. In welcher Form sollen nach Ablauf der Modellversuche die von den Hauptfürsorgestellen selbst initiierten und finanzierten Fachdienste eingebunden werden?
14. Ist die Bundesregierung bereit, die Integrationsfachdienste schon vor der Schaffung eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gesetzlich zu verankern?
15. Auf welche Weise möchte die Bundesregierung die Finanzierung der Integrationsfachdienste abdecken?
Wird dabei an eine institutionelle Absicherung gedacht?

Nach den von der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik erarbeiteten Eckpunkten zum Sozialgesetzbuch IX ist die berufliche Eingliederung bei allen Rehabilitationsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Mit der Erarbeitung eines Katalogs von Maßnahmen, Wegen und Zielen einer innovativen Beschäftigungspolitik für Menschen mit Behinderungen soll die Beschäftigung behinderter Menschen auf möglichst zukunftsorientierten und innovativen Arbeitsplätzen erreicht oder gesichert werden. Ein Schwerpunkt bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ist daher die betriebsorientierte Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf die unmittelbare Integration in das Arbeitsleben ausgerichtet sind. Der Übergang aus Werkstätten für Behinderte in den allgemeinen Arbeitsmarkt soll gefördert, ein Rechtsanspruch auf eine notwendige Arbeitsassistenz bestimmt werden.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter soll die Chancengleichheit schwer behinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und nachhaltig abgebaut werden. Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2000 statt. Auch der Bundesrat hat im ersten Durchgang am 9. Juni 2000 diese Gesetzesinitiative begrüßt.

Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten innerhalb von zwei Jahren um etwa 50 000 zu verringern. Vorgesehen ist ein Bündel verschiedener Maßnahmen:

- Neugestaltung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- Verbesserung der beschäftigungsfördernden Instrumente des Schwerbehindertenrechts,
- Stärkung der Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung,
- Ausbau betrieblicher Prävention,
- Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten und Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen.
- Schwerbehinderte erhalten im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Schwerbehindertengesetz sehen bereits vor, dass die Vermittlung von Schwerbehinderten in den Arbeitsämtern grundsätzlich durch besondere Stellen zu erfolgen hat. Im Rahmen der Gesetzesinitiative zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ist vorgesehen, diese Organisationsvorgabe für die Vermittlung von Schwerbehinderten dahingehend zu konkretisieren, dass die Vermittlung bei den Arbeitsämtern obligatorisch in besonderen Stellen zu erfolgen hat; in den Geschäftsstellen hat eine fachliche Schwerpunktbildung zu erfolgen.

Bisher ist die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (FdE-Förderung) ergänzend zu den Förderungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III vorgesehen. Im Rahmen der Gesetzesinitiative ist vorgesehen, zur Vereinfachung des Verfahrens und im Interesse größerer Effizienz anstelle der bisherigen FdE-Förderung zusätzliche Fördertatbestände für die Vermittlung Schwerbehinderter in Ausbildungs- und Arbeitsstellen in das Sozialgesetzbuch III aufzunehmen.

Dabei wird den Instrumenten der Integrationsfachdienste und der Integrationsprojekte besondere Bedeutung zugemessen. Die Bundesregierung sieht bereits im Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vor, die Integrationsfachdienste gesetzlich zu verankern. Durch den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten soll die berufliche Integration Schwerbehinderter umfassend unterstützt werden. Mit Integrationsprojekten (Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) sollen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbehinderte erschlossen werden. Dadurch soll auch der Übergang von Schwerbehinderten, die in den Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, erleichtert werden. Dabei werden auch die bisher im Rahmen der Modellversuche eingerichteten Integrationsfachdienste sowie die bisher von den Hauptfürsorgestellen selbst initiierten und finanzierten Fachdienste einzubeziehen sein. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste wird dadurch sichergestellt, dass die Inanspruchnahme vom jeweiligen Auftraggeber zu vergüten ist. Die Form der Vergütung ist bewusst offen gelassen worden. Sie ist Sache der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Integrationsfachdienst. Eine institutionelle Absicherung im Sinne einer Projektförderung ist nicht vorgesehen.

Frauen, die behindert sind, haben auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Benachteiligungen zu kämpfen. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Be-

kämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sehen die Förderung der beruflichen Eingliederung von behinderten Frauen vor, indem Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang schwerbehinderte Frauen zu beschäftigen und bei der Integrationsvereinbarung die Belange schwerbehinderter Frauen besonders zu berücksichtigen. Auch die Träger von Integrationsfachdiensten sollen verpflichtet werden, bei der Besetzung der Stellen mit Fachkräften einen angemessenen Teil dieser Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen.

Seit Jahren finanziert die Bundesregierung darüber hinaus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation. Dabei steht die Zielsetzung im Vordergrund, Rehabilitationsleistungen und -einrichtungen im Blick auf die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes zeitgerecht fortzuentwickeln.

16. Welche Finanzierungsmodelle plant die Bundesregierung für die Integrationsfirmen?

Denkt die Bundesregierung dabei auch an eine mögliche Selbstbeteiligung?

Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderem Aufwand von Integrationsprojekten (Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vor. Nähere Einzelheiten hierzu bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten, die erlassen werden kann, sobald abschließende Erkenntnisse aus den laufenden Modellprojekten und der Begleitforschung vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Eigenbeteiligung zu prüfen sein.

17. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Werkstätten für Behinderte (WfB) den Anforderungen, die der technische Fortschritt, der wirtschaftsstrukturelle Wandel und die Europäisierung der Märkte an sie stellen, entsprechen können?

Den Werkstätten kommt als Einrichtungen zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben ein hoher Stellenwert zu. Die Bundesregierung hat sich vor etwa 25 Jahren das Ziel gesetzt, ein bundesweites Netz leistungsfähiger Werkstätten zu schaffen. Zu Beginn der 70er Jahre wurden die rechtlichen Grundlagen im Schwerbehindertengesetz und in leistungsrechtlichen Vorschriften geschaffen. Seitdem stehen Werkstätten für Behinderte auf einer festen Rechtsgrundlage und einer gesicherten finanziellen Basis. Die Bundesregierung wird auch zukünftig im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten mit dafür Sorge tragen, dass die Werkstätten in der Lage sind, den an sie in ihrer Eigenschaft als Marktteilnehmer gestellten Anforderungen gerecht zu werden und leistungsfähige Partner der Wirtschaft zu bleiben.

Gleiches muss aber auch den Werkstätten selbst abverlangt werden. Zur Sicherung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit werden die Werkstätten künftig mehr als bisher qualifizierte Aufträge gewinnen und anspruchsvolle Dienstleistungen erbringen müssen. Hierfür müssen die behinderten Beschäftigten beruflich qualifiziert und fortgebildet werden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür

sind vorhanden, sie müssen in den Werkstätten umgesetzt werden. Das gilt auch für das in den Werkstätten beschäftigte Fachpersonal zur Anleitung und Betreuung der behinderten Beschäftigten. Die Inhalte der Zusatzqualifizierung sind von den Beteiligten entsprechend fortzuentwickeln und der technischen Entwicklung anzupassen.

18. Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung bei den WfB?

Plant sie, die WfB wieder zu einem Ort der beruflichen Rehabilitation zu machen, oder soll die WfB zu einem Ort für die Menschen werden, die durch alle anderen vorgeschalteten Raster fallen, d. h. soll die WfB dann die Funktion der bisherigen Förderstätten übernehmen?

Die Werkstätten für Behinderte sind Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen können, denen das aber wegen ihrer Behinderung trotz aller Leistungen, Hilfen und Dienste auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist. Die so behinderten Menschen haben ein Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte. Diese Konzeption der Werkstätten für Behinderte hat sich bewährt. Eine Änderung dieser Konzeption ist nicht beabsichtigt; insbesondere ist nicht beabsichtigt, dass Werkstätten künftig die Funktion der Förderstätten übernehmen. Förderstätten erfüllen eine andere Aufgabe, nämlich die Aufgabe der sozialen Eingliederung für diejenigen behinderten Menschen, für die Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nicht möglich sind, bei denen also die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte nicht vorliegen.

19. Sieht das Konzept der Bundesregierung im Zusammenhang mit den neuen Modellen einen Rechtsanspruch des Schwerbehinderten auf freie Auswahl seiner beruflichen Integration zwischen einem Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt, in einer Werkstatt für Behinderte oder in einem Integrationsbetrieb sowie die Inanspruchnahme eines Integrationsfachdienstes vor?

Soll ein Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz geschaffen werden?

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung ist die berufliche Eingliederung schwer behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das gilt auch für Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, etwa für Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung einer besonderen Hilfskraft bedürfen, für diejenigen, deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden ist, oder für diejenigen, die infolge ihrer Behinderung offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können. Hierfür steht den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten zur Verfügung. In den Fällen, in denen eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt selbst bei Einsatz aller vorhandenen Fördermöglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt, sollen besondere arbeits- und berufs begleitende Fachdienste, die im Auftrag der Arbeitsämter und der Hauptfürsorgestellen tätig werden, die notwendige Unterstützung leisten. Im

Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter sind dafür entsprechende Regelungen vorgesehen.

Für insbesondere diejenigen Schwerbehinderten, die unter Einsatz der möglichen finanziellen Hilfen auch mit Unterstützung besonderer Fachdienste auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit und auch längerfristig nicht beruflich eingegliedert werden können, für die aber regelmäßig auch die Werkstatt für Behinderte nicht die adäquate Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung ist, ist als eine Form der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Beschäftigung in besonderen Integrationsprojekten (Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen) vorgesehen.

Nur in den Fällen, in denen eine Beschäftigung in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch in besonderen Formen wie Integrationsprojekten aus Gründen der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist, sind Werkstätten für Behinderte das Instrument zur beruflichen Qualifizierung und Beschäftigung. In diesen Einrichtungen verwirklicht diese Gruppe von Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf berufliche Bildung und auf Teilhabe am Arbeitsleben. Auch für diese Beschäftigten bleibt aber der Auftrag, den Übergang aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker als bisher durch geeignete übergangsfördernde und arbeitsbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern. Dies sieht der o. g. Gesetzentwurf ebenfalls ausdrücklich vor.

Behinderte Menschen, die wegen des Ausmaßes erforderlicher Betreuungs- und Pflegemaßnahmen nicht an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilnehmen können und für die eine Eingliederung in das Arbeitsleben auch in Werkstätten für Behinderte nicht in Betracht kommt, bedürfen Maßnahmen der sozialen Eingliederung, etwa in Tagesförderstätten oder vergleichbaren Einrichtungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter der Kostenträgerschaft der Sozialhilfe gefördert werden. Dabei muss es aber auch hier das Ziel sein, diesen Personenkreis so weit zu fördern, dass die Fähigkeit zu beruflicher Rehabilitation und zur Teilnahme am Arbeitsleben möglichst erreicht wird und ein Übergang in eine Werkstatt für Behinderte als eine Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben möglich ist.

Demgemäß sieht das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ein Recht auf freie Auswahl zwischen den verschiedenen Formen der beruflichen Integration im Sinne der Fragestellung – z. B. das Wahlrecht zwischen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (im Betrieb, in einer Verwaltung, in einem Integrationsprojekt) oder in einer Werkstatt für Behinderte – nicht vor. Vielmehr ist durch die Verbesserung der beschäftigungsfördernden Instrumente und neue Instrumente wie den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiensten und Integrationsfirmen, -betrieben und -abteilungen beabsichtigt, eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen, die bisher zu ihrer beruflichen Integration auf besondere Einrichtungen angewiesen sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beruflich einzugliedern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter einen Rechtsanspruch gegen die Hauptfürsorgestelle auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz zu schaffen, wobei die näheren Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Höhe und Dauer der Leistungen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorbehalten bleiben.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage in der Zeitschrift „Leben und Weg“ 2/99, „dass sich für behinderte Jugendliche, die ja laut Programm (i. e. JUMP – Jugend mit Perspektive –) besonders gefördert werden sollten, unterm Strich wenig bis gar nichts tut“?

Wie beurteilt sie die weitere Aussage in dieser Zeitschrift, der Großteil der Jugendlichen mit Behinderung, nämlich diejenigen, die ohnehin in regulären Fördermaßnahmen, z. B. in Berufsbildungswerken sind, könnten das Programm nicht in Anspruch nehmen, da sie nicht arbeitslos gemeldet seien?

21. Liegen der Bundesregierung bereits Zahlen über die Vermittlung von behinderten Jugendlichen im Rahmen des JUMP-Programmes vor – wenn möglich, aufgeteilt nach Qualifizierungsmaßnahme, Ausbildungsplatz und betrieblicher Arbeitsplatz?

Im Jahr 1999 sind insgesamt 219 055 Eintritte in Maßnahmen des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit erfolgt, davon 6 731 (3,1 %) Eintritte von Menschen mit Behinderung. Sie verteilen sich auf die Leistungen wie folgt:

1 371	Trainingsprogramm für nicht vermittelte Ausbildungsbewerber/innen (Artikel 3)
795	Außerbetriebliche Ausbildung (Artikel 4)
334	Hauptschulabschluss (Artikel 5)
1 119	Arbeit und Qualifizierung für noch nicht ausbildungsfähige Jugendliche (Artikel 6)
503	Weiterbildungsmaßnahmen (Artikel 7)
694	Trainingsmaßnahmen (Artikel 7)
308	Vermittlung in betriebliche Arbeitsplätze mit Lohnkostenzuschüssen (Artikel 8)
976	Qualifizierungs-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Artikel 9)
2	Beschäftigungsbegleitende Hilfen (Artikel 10)
629	Soziale Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Artikel 11)

Die Bundesregierung teilt die zitierte Aussage nicht. Schwerbehinderte haben einen Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Eingliederung nach dem Schwerbehindertenrecht. Auch Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Leistungen benötigen, haben nach dem Arbeitsförderungsrecht des Sozialgesetzbuches III Rechtsansprüche. Soweit dies nicht der Fall ist, erhalten sie die allgemeinen Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III als Ermessensleistung.

Soweit darüber hinaus noch ein Förderbedarf besteht, greift die besondere Förderung dieser Personengruppe nach dem Sofortprogramm ein. Insofern kann der rein zahlenmäßige Umfang der Förderung nach dem Sofortprogramm nicht als Maßstab herangezogen werden, da der potenzielle Förderkreis im Wesentlichen schon durch vorrangige Instrumente unterstützt wird.

Die Aussage, ein Großteil der Jugendlichen könnte das Programm wegen der Teilnahme an einer regulären Maßnahme nicht in Anspruch nehmen, kann nicht nachvollzogen werden. Das Sofortprogramm ist eine zusätzliche Soforthilfe, die zum normalen Instrumentarium hinzutritt.

Wenn das Ziel über die Regelförderung nach dem Schwerbehindertenrecht oder dem Arbeitsförderungsrecht erreicht wird, besteht kein Bedarf für eine anderweitige Förderung.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des „Sozialverbandes Reichsbund“, ihn als Vertreter der Behinderten an den Gesprächen im Rahmen des Bündnisses für Arbeit teilnehmen zu lassen?

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit als zentrales Instrument zur Bekämpfung der viel zu hohen Arbeitslosigkeit setzt überschaubare, relativ kleine, zu effizienter Arbeit fähige Gremien voraus. Die Gesprächsrunde auf höchster Ebene unter Leitung des Bundeskanzlers setzt sich deshalb lediglich aus 5 Gewerkschaftsvertretern, 4 Repräsentanten von Wirtschaftsverbänden und 5 Bundesministern bzw. -ministerinnen zusammen. So verständlich auch die Forderung des „Sozialverbandes Deutschland e. V.“ ebenso wie vieler weiterer Organisationen und Verbände zur Beteiligung ist, muss der Teilnehmerkreis aus den genannten Gründen eng begrenzt bleiben; hier besteht zwischen der Bundesregierung und den Tarifvertragsparteien nach wie vor volles Einvernehmen.

Trotz des begrenzten institutionellen Rahmens der Bündnisgremien gibt es für interessierte Verbände und Organisationen vielfältige Möglichkeiten, ihre Vorstellungen und Anregungen in den Bündnisprozess einzubringen. Entsprechende Vorschläge können z. B. über das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder auch über andere fachlich zuständige und im Bündnis vertretene Bundesministerien vorgebracht werden. Beispielsweise diente ein von der Fraktion der SPD des Deutschen Bundestages im Juni 1999 veranstaltetes ganztägiges Treffen mit Vertretern von Arbeitslosenverbänden, Kirchen und weiteren gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen dazu, Vorschläge und Anregungen aus diesen gesellschaftlichen Organisationen in die Bündnisgespräche einzubringen.

Im Übrigen hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung das in der Antwort auf die Fragen 10 bis 15 angesprochene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter mit Vertretern von Behindertenorganisationen, Sozialpartnern, der Hauptfürsorgestellen, der Bundesanstalt für Arbeit und der Länder erarbeitet; in diesen Prozess war auch der Sozialverband Deutschland e. V. einbezogen.

23. Wie hat sich seit 1980 das Aufkommen an Ausgleichsabgaben entwickelt?

Wie wurden die Mittel über die Jahre aufgeteilt

- auf die Investitionsförderung?
- zur individuellen Förderung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

Die Entwicklung stellt sich in Mio. DM wie folgt dar:

Einnahmen in Mio DM			Ausgaben der Hauptfürsorgestellen		Ausgaben aus dem Ausgleichsfonds	
Jahr	Aufkommen	davon Hauptfürsorgestellen	Investitionsförderung (institutionelle Förderung)	Individuelle Förderung (Leistungen der begleitenden Hilfe, Sonstiges)	Investitionsförderung	Individuelle Förderung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
1980	216,5	194,7	69,4	78,5	76,8	38,4
1981	396,0	264,7	98,8	69,9	77,4	30,0
1982	263,7	153,0	114,3	89,4	85,4	2,0
1983	230,8	163,6	111,2	60,2	77,3	56,0
1984	250,4	213,5	118,0	95,1	98,0	96,0
1985	237,2	213,5	113,3	121,1	98,1	-
1986	267,5	191,1	111,2	134,1	89,0	2,0
1987	304,1	219,6	104,0	138,5	97,2	19,5
1988	398,8	241,3	124,9	141,8	129,9	57,5
1989	417,5	300,5	120,4	139,1	135,9	128,0
1990	452,8	331,1	126,1	200,8	163,3	172,0
1991	564,8	410,0	148,7	208,6	139,7	176,0
1992	778,6	540,2	169,6	244,0	242,5	178,0
1993	795,0	553,6	182,7	326,0	174,6	195,5
1994	951,0	623,3	260,8	247,9	231,4	192,5
1995	1.015,5	643,4	258,9	457,3	267,7	206,0
1996	1.015,2	669,0	219,9	520,2	260,5	225,0
1997	1.010,9	660,8	199,9	498,9	370,4	272,8
1998	1.010,9	670,5	198,2	491,1	331,9	322,0
1999	989,9	-	-	-	315,3	195,3

Die Einnahmen der Hauptfürsorgestellen umfassen die bei ihnen verbleibenden Mittel, nach Abführung von 45 % des Bruttoaufkommens an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, einschließlich Zinsen, Darlehensrückflüssen und Säumniszuschlägen.

24. Hält die Bundesregierung die Erhöhung der Ausgleichsabgabe für einen richtigen Weg, auch wenn keine Lenkungswirkung durch Erhöhungen in der Vergangenheit unmittelbar erreicht wurde?

Wenn ja, um welchen Betrag?

Die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz ist 1986 von 100 DM auf 150 DM und 1990 auf 200 DM pro Monat angehoben worden. Gleichwohl hat sich die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter von 1982 bis 1998 bei unveränderter Pflichtquote von 6 % ständig verschlechtert: Die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten hat in diesem Zeitraum um rund 211 700 abgenommen. Die Zahl der nichtbesetzten Pflichtplätze stieg um rund 290 000 auf rund 526 000, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten hat sich auf rund 188 400 etwa verdoppelt. Betrug die Erfüllungsquote 1982 noch 5,9 %, sind es nach den insoweit aktuellen Daten vom Oktober 1998 derzeit nur noch 3,8%.

Das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe in seiner bisherigen Ausgestaltung ist daher verbesserungsbedürftig; insbesondere ist nach weit verbreiteter Überzeugung die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu schwach ausgebildet. Deshalb sieht das Konzept der Bundesregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in dem hierzu vorgelegten Gesetzentwurf einen differenzierten Ansatz wie folgt vor: Für Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht voll, aber doch so weit nachkommen, dass sie nur knapp 20 % der unbesetzten Pflichtplätze zu verantworten haben, soll es bei der bisherigen Höhe der Ausgleichsabgabe bleiben. Für alle Arbeitgeber aber, die ihrer Beschäftigungspflicht höchst unzureichend oder gar nicht nachkommen – diese Arbeitgeber haben über 80 % der unbesetzten Pflichtplätze zu verantworten –, soll über eine deutlich höhere und zudem progressiv steigende Ausgleichsabgabe das betriebswirtschaftliche Interesse an der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nachhaltig erhöht werden. Dabei sind zur Vermeidung von Härten für sog. Kleinbetriebe Sonderregelungen vorgesehen. Konkret sind zur Höhe der Ausgleichsabgabe folgende Regelungen vorgesehen:

- 200 DM monatlich bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter den Pflichtsatz,
- 350 DM monatlich bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %,
- 500 DM monatlich bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %.

Abweichend hiervon soll die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz betragen:

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 39 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 200 DM und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten 200 DM und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 350 DM.

25. Wie stellt sich die Bundesregierung die Neuverteilung der Ausgleichsabgaben zwischen Bund und Ländern vor?

Eine Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern ist nicht vorgesehen. Die Länder (Hauptfürsorgestellen) erhalten infolgedessen wie bisher 55 %, der Bund (Ausgleichsfonds) 45 %. Die Beibehaltung dieser Finanzausstattung des Ausgleichsfonds ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erforderlich, insbesondere für die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter und um die neuen Instrumente

zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter – Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte – zu ermöglichen.

26. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um der Forderung der damaligen Beauftragten für Behindertenfragen der Fraktion der SPD, Antje-Marie Steen, aus dem September 1998 gerecht zu werden, „dass die Umwelt endlich barrierefrei wird“ ?
27. Wie gedenkt die Bundesregierung den problemlosen Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln für Behinderte sicherzustellen?

Hält sie dabei ein einklagbares Zugangsrecht für Behinderte für richtig?

Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Bundesregierung auf die Umsetzung der Forderung, „dass die Umwelt endlich barrierefrei wird“, sind begrenzt. Die wesentlichen Regelungen sind in den Landesbauordnungen enthalten. Gesetzgebungs- und vollzugsbefugt für Regelungen in den Bauordnungen sind ausschließlich die Länder. Die Bauminister der Länder haben 1997 Änderungen der Musterbauordnung im Hinblick auf barrierefreies Bauen beschlossen. Derzeit werden sie in den Landesbauordnungen umgesetzt. In einigen Bundesländern sind Erlasse mit weitergehenden Regelungen wie zum Beispiel „Förderung des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen für Behinderte“ (Rheinland-Pfalz) herausgegeben worden. Ferner haben die DIN-Normen 18 024 und 18 025 Bedeutung.

Gegenwärtig erarbeitet ein Normenausschuss eine Zusammenfassung und Qualifizierung der DIN-Normen 18 024 (Barrierefreies Bauen) und 18 025 (Barrierefreie Wohnungen).

Ergänzend wird auf den Vierten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation (Bundestagsdrucksache 13/9514) verwiesen; im Bericht sind der Entwicklungs- und Sachstand sowie die Zuständigkeiten für eine behindertengerechte Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen ausführlich dargestellt.

Für die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Befugnisse das Prinzip der Barrierefreiheit ein wichtiger Orientierungspunkt.

Bei der Reform des Wohnungsbaurechts ist vorgesehen, einen Förderungsgrundsatz zum barrierefreien und behindertengerechten Bauen aufzunehmen und die Möglichkeit zu schaffen, für bauliche Maßnahmen, die Einschränkungen aus spezifischen Behinderungen ausgleichen sollen, eine zusätzliche Förderung zu gewähren. Bei sämtlichen zivilen Baumaßnahmen des Bundes sowie bei den Hochbaumaßnahmen von Institutionen des öffentlichen Rechts, die mit Bundesmitteln realisiert und von der Bundesbauverwaltung betreut werden, wurde und wird weiterhin für eine behindertengerechte Gestaltung Sorge getragen.

In der DIN 18 024 sind Planungsbeispiele für barrierefreies Bauen auf Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätzen enthalten. Sofern entsprechende Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes liegen, werden sie durch die jeweiligen Dienstherren im Zusammenwirken mit der inneren Verwaltung und den Schwerbehindertenvertretungen kontrolliert. Dabei ist vorrangiges Ziel, bereits vor der Nutzungsübergabe ein hohes Niveau der „Barrierefreiheit“ zu erreichen und konkurrierende Vorschriften, architektonisch-ästhetische Wunschorstellungen und Kostenreduzierungen zu verei-

nen. Für Bereiche, die in der Zuständigkeit der Länder oder Gemeinden liegen, wird versucht, im Zusammengehen mit den jeweiligen Behörden ein vergleichbares Niveau der Barrierefreiheit zu erreichen.

Dabei nimmt die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern als Kompetenzträger zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit im Zusammenwirken mit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, mit dem Ärztlichen und Sozialen Dienst der obersten Bundesbehörden und den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei der barrierefreien und sicheren Gestaltung der Umwelt und Arbeitsplätze eine wichtige Unterstützungsfunktion wahr.

Im Rahmen der Förderung modellhafter Bauprojekte für ältere behinderte Menschen werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Modelle gefördert, die eine barrierefreie Architektur aufweisen. Sie sollen Anregung zur Nachahmung für Kommunen und Verbände sein.

Bei der Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung wird bei der Bewilligung von Bauvorhaben in die Zuwendungsbescheide die Auflage zu behindertengerechtem Bauen nach DIN 18 024 und 18 025 aufgenommen.

Im Rahmen des Hochschulbaues finanziert der Bund investive Maßnahmen zum behindertengerechten Aus- und Umbau von Hochschuleinrichtungen mit.

Weitergehende Fragen werden im Zusammenhang mit der von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten gesetzlichen Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes geprüft.

28. Sieht die Bundesregierung Reformbedarf im Bereich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten?

Wenn ja, liegen für eine solche Reform bereits Planungen vor?

Im Rahmen der anstehenden Rentenstrukturreform wird die gesamte Problematik der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einer Überprüfung unterzogen werden. Derzeit verhandeln Vertreter der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. sowie Vertreter der Länder in der Arbeitsgruppe „Zukunft der Alterssicherung“ über einen Rentenkonsens. Konkrete Aussagen über die Ausgestaltung der Regelungen sind erst nach Abschluss der Konsensgespräche möglich.

Nach dem Konzept für eine Rentenstrukturreform sollen die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten wegen der derzeit ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten werden und Versicherte, die bei Inkrafttreten der beabsichtigten Reform bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit haben. Des Weiteren soll die Wirkung der versicherungsmathematischen Abschläge durch die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr abgemildert werden.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die sozialen und soziostrukturellen Lebensbedingungen von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern vor?

Wenn nein, plant die Bundesregierung in nächster Zeit eine diesbezügliche Untersuchung in Auftrag zu geben?

Über die sozialen und soziostrukturellen Lebensbedingungen von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern liegen der Bundesregierung nur wenige Erkenntnisse vor, insbesondere zum Alter bei Rentenbeginn:

Alter bei Rentenbeginn von ... bis unter ... Jahren	Alter bei Rentenbeginn (1997)										
	1 000										
	Rentenversicherung der Arbeiter					Rentenversicherung der Angestellten.				Knapp-schaftl. Renten-versiche-rung insges.	
	Zugänge an Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			darunter Renten wegen		Zugänge an Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		darunter Renten wegen			
Männer	Frauen	Insg.	Berufs-un-fähigkeit	Erwerbs-un-fähigkeit	Männer	Frauen	Insg.	Berufs-un-fähigkeit	Erwerbs-un-fähigkeit		
Unter 30	3	1	4	0	3	0	1	2	0	2	0
30 - 40	9	5	14	1	14	2	5	8	1	7	1
40 - 50	20	10	30	3	27	6	11	16	1	15	2
50 - 60	75	30	105	16	89	23	30	53	6	47	6
60 - 63	149	110	260	2	13	91	143	234	1	4	16
63 - 65	42	10	52	0	2	38	9	47	0	1	2
65 und mehr	57	112	169	-	-	31	46	77	-	-	4
Insgesamt	356	279	636	22	148	191	245	436	9	75	31

Die besondere Problemlage von Frauen mit Behinderung war Gegenstand einer 1998 beendeten, zweijährigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde. Die Untersuchung umfasst alle für Frauen relevanten Lebenssituationen, auch in Hinblick auf ihren Erwerbsstatus bzw. ihre Erwerbslosigkeit.

30. Wie will die Bundesregierung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der älteren Mitmenschen mit Behinderungen immer mehr steigt?

Mit der Zunahme der Anzahl älterer Menschen und insbesondere Hochbetagter ist auch ein Anstieg der Anzahl behinderter Senioren und Seniorinnen verbunden. Dabei handelt es sich nicht nur um Behinderte, deren Lebenserwartung sich dank der Entwicklung medizinischer und pflegerischer Versorgung verbessert hat, so dass sie das Seniorenalter erreichen, sondern auch um ältere Menschen, deren Behinderung krankheits- oder unfallbedingt erst im Alter entsteht oder zu Tage tritt. Sie sind infolge altersassoziierter Erkrankungen, eines Unfalls oder Folgeerscheinungen chronischer Leiden in ihrer selbständigen Lebensführung eingeschränkt, auf Hilfe und Betreuung angewiesen. Ihnen die bestmögliche Kompensation zu ermöglichen, die individuell erforderlichen Hilfen rechtzeitig nutzbar zu machen und damit Lebensqualität zu sichern, ist ein wichtiges Anliegen der Seniorenpolitik.

Für diese Gruppe steht bereits ein gut ausgebautes Angebot an geriatrischen und rehabilitativen Strukturen zur Verfügung. Mit dem Modellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“ wird eine Vernetzung und Steigerung der Effektivität vorhandener Hilfeangebote angestrebt, die auch älteren Menschen mit Behinderungen zugute kommen. Spezifische Akzente werden durch die vier Förderschwerpunkte gesetzt:

- Struktur und Systementwicklung, Planung und Koordinierung,
- Verknüpfung von Altenhilfe und Rehabilitation,
- Lebenswelten, örtliche Ebenen, Quartierbezug sowie
- besondere Hilfen und Versorgungsmaßnahmen für Demente.

Es müssen jedoch ebenso angemessene bauliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein Altern von behinderten Menschen in größtmöglicher Selbständigkeit und Würde ermöglichen. Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden modellhaft Bauprojekte für ältere behinderte Menschen gefördert. Sie sollen Anregung zur Nachahmung für Kommunen und Verbände sein. Ziel der Modellförderung ist es, Einrichtungen so zu bauen, dass sie die Voraussetzungen für Selbständigkeit, Integration und gesellschaftliche Teilhabe behinderter Seniorinnen und Senioren nachhaltig verbessern. Dies soll durch die Erprobung neuer architektonischer und konzeptioneller Standards erreicht werden. Hierzu gehören vor allem eine besonders barrierefreie Architektur und zukunftsweisende Formen der Nutzung, etwa zwischen den Generationen oder zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Weitere Kriterien sind die Einbindung in die städtebauliche Umgebung und in das Leben der Gemeinde. Bei den Baumodellen der jüngeren Vergangenheit wurden innovative Einrichtungen des Wohnens, der aktivierenden Betreuung und der Begegnung geschaffen. Ziel der Modelle ist es auch, denjenigen älteren Behinderten, die aus dem Arbeitsprozess – etwa in der Behindertenwerkstatt – ausscheiden, weiterhin eine Heimstatt in ihrer vertrauten Umgebung zu bieten.

Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden zudem über den Bundesaltenplan Möglichkeiten der finanziellen Förderung zentraler Maßnahmen der Träger und Fachverbände wahrgenommen. Unter anderem werden Fachtagungen und Seminare, die Konzeptionen und Strategien für das Leben von Behinderten im Seniorenalter erarbeiten, unterstützt.

Die in Kürze vorliegende Expertise zur Effektivität geriatrischer Rehabilitation wird neben den Möglichkeiten und Grenzen insbesondere die Rahmenbedingungen aufzeigen, die Voraussetzung für eine qualitative Weiterentwicklung geriatrischer Rehabilitation sind.

31. Ist zu befürchten, dass für die Leistungen der Eingliederungshilfe Altersgrenzen vorgesehen werden, um dann auf andere Leistungen zurückgreifen zu können?

Nein.

III. Eingliederungshilfe und Nachrang der Sozialhilfe

32. Hält die Bundesregierung die Finanzierung der schulischen Bildung junger Menschen mit Behinderung, soweit sie in privaten Schulen oder Heimschulen erfolgt, durch die Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für gerechtfertigt?

Verstößt diese besondere Finanzierung der Erfüllung der Schulpflicht nicht gegen das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 GG, zumal sie nach den Regeln des Bundessozialhilfegesetzes oft mit Kostenbeiträgen verbunden ist?

Im Grundsatz gehört die Sicherstellung der schulischen Bildung junger Menschen mit Behinderung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu den Aufgaben der Kultusbehörden der Länder; hier kann die Sozialhilfe im Bedarfsfalle im Rahmen ihrer Zuständigkeit allenfalls flankierende Hilfen leisten, wenn diese seitens der Schule nicht möglich, jedoch zum Beispiel zur integrativen

Beschulung eines wesentlich behinderten Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung behinderter Kinder und Jugendlicher werden nach geltendem Recht nur in solchen Fällen allein über die Sozialhilfe gewährt, in denen im wohlverstandenen Interesse des behinderten Kindes oder Jugendlichen der (weitere) Besuch einer staatlichen Regel- oder Sonderschule nicht in Betracht kommt, weil dort das angestrebte Bildungsziel aus behinderungsbedingten Gründen nicht erreichbar scheint. Im Falle einer stationären Unterbringung des Kindes, zum Beispiel in einem Internat, beteiligen sich die Eltern lediglich in Höhe der durch die Abwesenheit ihres Kindes entstehenden häuslichen Ersparnisse an den anfallenden Kosten und sind insoweit im Ergebnis nicht schlechter gestellt als Eltern von Schülern, die weiterhin die Schule am Wohnort besuchen.

Solange die Kultusverwaltungen der Länder für Kosten des Besuchs in privater Trägerschaft stehender schulischer Einrichtungen nicht aufkommen, sind spezifische Leistungen der Sozialhilfe auch weiterhin in Fällen unverzichtbar, in denen nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche ansonsten ohne eine angemessene Schulbildung blieben. Die Sozialhilfe leistet in diesen Fällen einen aktiven Beitrag zur Chancengleichheit Behinderter.

33. Wie steht die Bundesregierung zu der in den Eckpunkten der Koalitionsarbeitsgruppe vorgenommenen Differenzierung der Sozialhilfe in Rehabilitationsleistungen, die nicht der Nachrangigkeit und der Bedürftigkeitsprüfung unterliegen, und Eingliederungsleistungen, die den Prinzipien des Sozialhilferechts mit Nachrangigkeit und Bedürftigkeitsprüfung verhaftet bleiben?

Die Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz als eine Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen unterliegt den fürsorgerechtlichen Grundsätzen wie dem Nachranggrundsatz, dem Bedarfsdeckungsprinzip, dem Individualisierungsprinzip. Um dem Ziel einer weitgehenden Gleichbehandlung aller Rehabilitanden unabhängig von der Ursache ihrer Behinderung und der Kostenträgerschaft näher zu kommen, steht der Nachranggrundsatz des Bundessozialhilfegesetzes teilweise auf dem Prüfstand. Einzelheiten zur Einordnung der Eingliederungshilfe für Behinderte in das Sozialgesetzbuch IX werden derzeit vorbereitet.

34. Wie haben sich die Ausgaben der Sozialhilfe für Eingliederungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1980 entwickelt?

Wie ist die Entwicklung in den neuen Bundesländern seit 1990?

Ausgaben für Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 40 Bundessozialhilfegesetz haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Bruttoausgaben Sozialhilfe Insgesamt	darunter Eingliederungshilfe für Behinderte	Nettoausgaben Sozialhilfe Insgesamt	darunter Eingliederungshilfe für Behinderte
DM				
Früheres Bundesgebiet				
1980	13 265 924 822	2 666 389 434	10 152 270 272	X
1981	14 782 647 151	3 040 871 661	11 396 711 298	X
1982	16 329 122 742	3 385 360 005	12 546 078 421	X
1983	17 569 452 969	3 650 453 556	13 450 049 421	X
1984	18 745 513 000	3 931 555 519	14 445 847 329	X
1985	20 823 628 523	4 150 587 744	16 269 681 332	X
1986	23 196 797 309	4 546 991 508	18 123 973 737	X
1987	25 199 035 646	4 944 925 003	19 694 329 747	X
1988	27 009 698 345	5 436 638 351	21 143 446 200	X
1989	28 774 515 047	5 868 041 063	22 588 404 914	X
1990	31 781 584 301	6 566 497 192	25 238 228 666	X
1991	34 118 503 996	7 481 754 769	27 522 677 649	X
1992	38 120 485 321	8 529 409 977	31 778 263 787	X
1993	43 035 479 412	9 867 018 266	36 158 609 949	X
1994	43 196 617 575	10 706 947 185	35 910 196 483	10 019 313 790
1995	45 115 497 370	11 244 725 095	37 624 954 245	10 451 991 732
1996	43 320 542 369	11 739 442 195	36 287 500 704	10 831 006 183
1997	39 031 307 186	12 560 994 665	34 109 475 409	11 604 560 519
1998	39 396 135 365	13 242 819 128	34 862 926 063	12 149 311 927
Neue Länder und Berlin Ost (Daten für die neuen Länder liegen erst seit 1991 vor)				
1991	3 218 911 910	477 066 815	2 793 542 707	X
1992	4 482 122 525	792 224 267	3 258 432 087	X
1993	5 883 623 704	1 342 398 423	4 024 965 468	X
1994	6 535 845 891	1 648 016 952	4 583 116 606	1 310 154 610

1995	7 045 303 231	1 947 587 553	4 987 730 261	1 616 798 397
1996	6 470 224 216	2 070 381 750	4 690 808 324	1 738 134 218
1997	5 515 160 920	2 180 908 224	4 568 018 520	1 857 642 051
1998	5 646 857 481	2 303 006 607	4 812 934 994	1 948 214 591
Deutschland				
1991	37 337 415 906	7 958 821 584	30 316 220 356	X
1992	42 602 607 846	9 321 634 244	35 036 695 874	X
1993	48 919 103 116	11 209 416 689	40 183 575 417	X
1994	49 732 463 466	12 354 964 137	40 493 313 089	11 329 468 400
1995	52 160 800 601	13 192 312 648	42 612 684 506	12 068 790 129
1996	49 790 766 585	13 809 823 945	40 978 309 028	12 569 140 401
1997	44 546 468 106	14 741 902 889	38 677 493 929	13 462 202 570
1998	45 042 992 846	15 545 825 735	39 675 861 057	14 097 526 518

Ab 1994 sind die Ausgaben für Asylbewerber nicht mehr in der Sozialhilfestatistik enthalten.

35. Wie hat sich die Zahl der Menschen mit Behinderungen in dieser Zeit entwickelt, die qualifizierte Hilfen in Werkstätten, Wohnheimen und großen Betreuungseinrichtungen erhalten?

Wie hat sich die Anzahl der Plätze und des Betreuungspersonals in diesem Zeitraum entwickelt?

Wie ist die Entwicklung in den neuen Bundesländern seit 1990?

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die qualifizierte Hilfen in Werkstätten und Wohnheimen erhalten, ist allgemein gestiegen. Das ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, die teilweise auch Angaben zur Entwicklung der Zahl des Betreuungspersonals enthält. Die Daten geben Länderangaben auf eine kurzfristige Umfrage wieder; auch den Ländern steht insoweit nur begrenztes Zahlenmaterial zur Verfügung.

Bundesländer	Zeitraum	Werkstätten	Wohnheime	Personal
Alte Bundesländer				
Hamburg	1980	1.910 (Plätze) 1.853 (besetzte Plätze)	ca. 3.600 (davon ca. 1000 seelisch behinderte Menschen) (Angabe der Kostenträgerschaft, da auch Belegung in umliegenden Ländern) 2.917 (davon 817 seelisch behinderte Menschen) (Angabe der Plätze im stationären Bereich)	402 (in WfB) Weitere Angaben mangels Zahlenmaterial nicht möglich
	1999	2.583 (Plätze) 2.557 (besetzte Plätze)	ca. 5.000 (davon ca. 1.150 seelisch behinderte Menschen) (Angabe der Kostenträgerschaft, da auch Belegung in umliegenden Ländern) 3.554 (davon 754 seelisch behinderte Menschen) (Angabe der Plätze im stationären Bereich)	
Nordrhein-Westfalen	1990	32.700	Keine Angaben	keine Angaben
	1999	48.728	Keine Angaben	
Saarland	1993	2.474 (Plätze)	1.205	keine Angaben
	1997	2.541 (besetzte Plätze)		
	1999	2.663 (Plätze) 2.628 (besetzte Plätze)	1.715	
Baden-Württemberg	1980	ca. 9.500	Keine Angaben	keine Angaben
	1998	22.600 (Plätze) 22.700 (besetzte Plätze)		
Bayern	1980	ca. 9.000	ca. 18.000 (volljährige Menschen mit Behinderung in Heimen)	Angaben mangels Zahlenmaterial nicht möglich
	1999	ca. 23.600	ca. 24.500	
Rheinland-Pfalz	1987/1988	5.650	6.980	keine Angaben
	1989/1990	7.010	7.160	
	1991/1992	7.480	7.260	
	1993/1994	7.950	7.770	
	1995/1996	9.450	7.950	
	1997/1998	9.700	7.950	
	1999/2000	10.850	10.274	

Neue Bundesländer				
Brandenburg	1991	2.933		keine Angaben
	1992	3.188	1992/94 gab es rund 4.500 Plätze in 18 Großeinrichtungen	
	1993	3.759		
	1994	4.061		
	1995	4.595		
	1996	5.102		
	1997	5.425		
	1998	5.766		
	1999	6.360	ca. 3.200 (geistig und mehrfach behinderte Menschen) ca. 720 (seelisch behinderte Menschen)	
Sachsen	1994	6.581	keine gesicherten Angaben, Zahlen aber in etwa konstant	keine Angaben
	1995	7.370		
	1996	8.140		
	1997	8.957		
	1998	9.731		
	1999	10.444	8.555	
Thüringen	1992	3.007	2.703	1 : 2,5 bis 1 : 2,6 1.539 1.530 1.580
	1993	3.655	2.978 (Plätze) 2.948 (besetzte Plätze)	
	1994	3.865	3.372 (Plätze) 3.321 (besetzte Plätze)	
	1995	4.584	3.842 (Plätze) 3.803 (besetzte Plätze)	
	1996	Keine Angaben	4.074 (Plätze) 4.053 (besetzte Plätze)	
	1997	5.329	4.109 (Plätze) 4.004 (besetzte Plätze)	
	1998	5.421	4.140 (Plätze) 4.015 (besetzte Plätze)	
	1999	5.951	4.221 (Plätze) 4.107 (besetzte Plätze)	

Gesonderte Platzzahlen von „großen Betreuungseinrichtungen“ wurden nicht übermittelt.

36. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse insbesondere über die Eingliederungserfolge der Werkstätten für Behinderte vor im Hinblick darauf, dass Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz eine zielgerichtete, rehabilitative Maßnahme sein soll?

Wie viele behinderte Werkstattmitarbeiter werden jährlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt?

Wie bewertet die Bundesregierung die Vermittlungsergebnisse?

Aus den der Bundesregierung vorliegenden Angaben ist zu schließen, dass sich die Werkstätten für Behinderte als Rehabilitationseinrichtungen durchaus bewährt haben.

Zur Vermittlung behinderter Werkstattmitarbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde als Zahl mitgeteilt:

Baden-Württemberg: jährlich unter 1 %

Bayern: etwa 0,5 bis 1 % aller WfB-Beschäftigten

Brandenburg:	1999	21 WfB-Beschäftigte (= 0,33 % aller WfB-Beschäftigten)
Hamburg:		jährlich mindestens 20 WfB-Beschäftigte
Saarland:	1999	9 WfB-Beschäftigte (= 0,3 % aller WfB-Beschäftigten)

37. Wie hoch sind die jährlichen durchschnittlichen Steigerungen der Ausgaben der Sozialhilfe pro Behindertem seit 1980, getrennt nach Werkstätten, Wohnheimen und großen Anstalten?

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte lediglich die Ausgaben und Empfänger gesondert für Werkstätten für Behinderte. Für andere Einrichtungsarten wie z. B. Wohnheime und große Anstalten liegen keine Angaben vor.

Pro-Kopf-Ausgaben für einen Sozialhilfeempfänger sind eine rein rechnerische Größe und wenig aussagekräftig. Eine Durchschnittsberechnung lässt außer Acht, dass die Ausgaben für Hilfeempfänger in Abhängigkeit von der gewährten Hilfeart der Eingliederungshilfe für Behinderte erheblich voneinander abweichen.

Die Entwicklung der Ausgaben und Empfänger zeigt die nachstehende Tabelle:

Eingliederungshilfe für Behinderte außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Jahres								
Entwicklung der Ausgaben und Empfänger								
Jahr	Bruttoausgaben für Eingliederungshilfe für Behinderte	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	darunter:	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Empfänger/ Innen von Eingliederungshilfe für Behinderte insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	darunter:	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
			Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte				Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte	
	DM	v.H.	DM	v.H.	Anzahl	v.H.	Anzahl	v.H.
Früheres Bundesgebiet								
1980	2.666.389.434		546.714.468		194.340		36.134	
1981	3.040.871.661	14,0	662.867.233	21,2	191.232	- 1,6	39.900	10,4
1982	3.385.360.005	11,3	786.434.969	18,6	195.900	2,4	44.606	11,8
1983	3.650.453.556	7,8	929.235.987	18,2	193.630	-1,2	47.381	6,2
1984	3.931.555.519	7,7	1.038.934.568	11,8	209.119	8,0	60.823	28,4
1985	4.150.587.744	5,6	1.141.900.169	9,9	224.383	7,3	63.528	4,4
1986	4.546.991.508	9,6	1.307.772.180	14,5	235.370	4,9	68.130	7,2
1987	4.944.925.003	8,8	1.453.122.531	11,1	246.319	4,7	73.543	7,9
1988	5.436.638.351	9,9	1.585.900.261	9,1	262.896	6,7	79.956	8,7
1989	5.868.041.063	7,9	1.773.541.507	11,8	277.266	5,5	84.471	5,6
1990	6.566.497.192	11,9	1.991.640.939	12,3	289.744	4,5	88.879	5,2
1991	7.481.754.769	13,9	2.274.515.767	14,2	302.484	4,4	93.245	4,9
1992	8.529.409.977	14,0	2.701.559.815	18,8	312.424	3,3	100.434	7,7
1993	9.867.018.266	15,7	3.093.716.175	14,5	322.662	3,3	108.686	8,2

1994	10.706.947.185	8,5	3.362.169.096	8,7	297.438	- 7,8	104.139	- 4,2
1995	11.244.725.095	5,0	3.604.868.683	7,2	333.805	12,2	114.189	9,7
1996	11.739.442.195	4,4	3.756.444.314	4,2	343.015	2,8	117.578	3,0
1997	12.560.994.665	7,0	3.983.860.885	6,1	371.452	8,3	125.450	6,7
1998	13.242.819.128	5,4	4.215.129.613	5,8	X		X	
Neue Länder und Berlin-Ost								
1991	477.066.815		53.708.724		21.727		3.967	
1992	792.224.267	66,1	187.301.989	248,7	33.112	52,4	10.460	163,7
1993	1.342.398.423	69,4	295.452.860	57,7	54.188	63,7	14.894	42,4
1994	1.648.016.952	22,8	475.357.396	60,9	63.010	16,3	20.743	39,3
1995	1.947.587.553	18,2	560.844.866	18,0	71.341	13,2	23.242	12,0
1996	2.070.381.750	6,3	513.889.410	- 8,4	76.762	7,6	24.479	5,3
1997	2.180.908.224	5,3	595.194.917	15,8	81.496	6,2	26.923	10,0
1998	2.303.006.607	5,6	636.321.258	6,9	X		X	
Deutschland								
1991	7.958.821.584		2.328.224.491		324.211		97.212	
1992	9.321.634.244	17,1	2.888.861.804	24,1	345.536	6,6	110.894	14,1
1993	11.209.416.689	20,3	3.389.169.035	17,3	376.850	9,1	123.580	11,4
1994	12.354.964.137	10,2	3.837.526.492	13,2	360.448	-4,4	124.882	1,1
1995	13.192.312.648	6,8	4.165.713.549	8,6	405.146	12,4	137.431	10,0
1996	13.809.823.945	4,7	4.270.333.724	2,5	419.777	3,6	142.057	3,4
1997	14.741.902.889	6,7	4.579.055.802	7,2	452.948	7,9	152.373	7,3
1998	15.545.825.735	5,5	4.851.450.871	5,9	X		X	

Ab 1994 sind die Ausgaben für Asylbewerber nicht mehr in der Sozialhilfestatistik enthalten.

38. Wie hat sich die stationäre Versorgung psychisch Kranker in Kliniken und Heimen zwischen 1980 und heute verändert, differenziert nach Akutbehandlung und Langzeitbereichen, in denen die Sozialversicherten keine Leistungen erbringen?

Im Rahmen der Psychiatriereform haben die Bundesländer zu unterschiedlichen Zeiten begonnen, die Versorgung der psychisch Kranken in Kliniken und Heimen zu verändern. Eine differenzierte Erfassung nach Akutbehandlung und Langzeitbereichen erfolgte in der Regel erst nach 1990, jedoch nicht die Erfassung von krankenhausbedürftigen Personen in Kliniken zu Lasten der Sozialhilfe unter 60 Jahren. Die neuen Länder können für die Zeit vor der Wiedervereinigung keine detaillierten statistischen Angaben machen.

Die Psychiatriereform führte in den letzten 10 Jahren zur eindeutigen Enthospitalisierung und Bettenabbau in den großen Landeskrankenhäusern und Fachkliniken sowie zur Dezentralisierung mit zunehmendem Aufbau von psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinen Krankenhäusern. Der ambulante komplementäre Bereich mit gemeindenahen Versorgungsstrukturen, wie tagesstrukturierenden Einrichtungen, betreuten Wohnformen, arbeitsrehabilitativen Angeboten, wurde parallel dazu erheblich ausgebaut.

Zunehmend wurde in allen Bundesländern auch der Aufbau spezieller struktureller Versorgungsangebote z. B. für Gerontopsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtkranke (jeweils mit Tagesklinik) betrieben.

39. Wie hat sich die Zahl der Plätze für psychisch Kranke zwischen 1980 und heute entwickelt, die Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, getrennt nach

- Werkstätten für Behinderte,
- Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung,
- Wohnheimen der örtlichen Versorgung im gemeindenahen Verbund?

40. Wie hat sich der Aufwand im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für psychisch Kranke seit 1980 entwickelt?

Wie haben sich im Vergleich dazu die stationären und ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen für psychisch Kranke in der Finanzverantwortung der Sozialversicherungen entwickelt?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklungen?

Im Rahmen der amtlichen Sozialhilfestatistik werden weder der Personenkreis der psychisch Kranken noch die Aufwendungen hierfür gesondert ausgewiesen. In der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen psychisch Kranker ebenfalls nicht gesondert erfasst. Daher sind keine Angaben hierzu verfügbar.

Die Werkstättenentwicklung für psychisch Kranke und Behinderte hat sich in allen Bundesländern mit Hilfe des Modellprogramms der Bundesregierung sehr erfreulich entwickelt. In Schleswig-Holstein zum Beispiel wurden 1980 noch keine Werkstattplätze angeboten. Heute sind es 580 Plätze, und eine weitere Planung sieht zusätzlich 225 Werkstattplätze vor. Für die neuen Bundesländer ist die deutlich positive Entwicklung seit der Wiedervereinigung ebenfalls festzustellen.

Es entstanden Kleinwerkstätten, beschützte Arbeitsplätze und Arbeitstrainingsmöglichkeiten. Dessen ungeachtet wird aus einigen Bundesländern die Zunahme von Arbeitslosigkeit psychisch Kranker beklagt.

Langsamer entwickelt sich der Bereich des betreuten Wohnens. Sehr viel häufiger lösten einige Bundesländer und Kommunen die Unterbringung chronisch psychisch Kranker mit der Gründung von Wohnheimen, differenziert nach Übergangs- und Dauerwohnheim, für die Gerontopsychiatrie als Pflegeheim mit z. T. tagesklinischer Betreuung.

Nach einem im April 2000 veröffentlichten Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat sich seit Ende 1993 die Zahl der für die medi-

zinisch-berufliche Integration zuständigen Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte (RPK) kontinuierlich von 10 auf 42 Einrichtungen erhöht. Die Zahl der RPK-Plätze ist von 361 auf 803 gestiegen, davon 637 stationär und 166 teilstationär. In den neu geschaffenen Einrichtungen schwankt die Zahl der Plätze zwischen 10 und 30 Plätzen. Somit bestätigt sich der auch von den Ländern gemeldete Trend hin zu kleineren, dafür aber wohnortnäher gelegenen Einrichtungen. Neben den RPK stehen heute in 8 Beruflichen Trainingszentren (BTZ) als weiterer Spezialeinrichtung für die berufliche Rehabilitation psychisch kranker und behinderter Menschen knapp 500, grundsätzlich ambulant vorgehaltene Plätze zur Verfügung.

41. Wie hoch ist die Zahl der jährlich aufgrund psychischer Erkrankungen „frühverrenteten“ Menschen?

Die Zahl der aufgrund psychischer Erkrankungen frühverrenteten Menschen hat sich in den Jahren 1993 bis 1998 wie folgt entwickelt:

Jahr	Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					
	Insgesamt	Männer	Frauen	darunter: psychische Erkrankungen		
				Insgesamt	Männer	Frauen
1993	269.178	168.774	100.404	41.409	21.043	20.366
1994	295.223	186.514	108.709	49.777	25.722	24.055
1995	294.032	184.060	109.972	54.642	28.187	26.455
1996	280.699	175.629	105.070	56.506	28.915	27.591
1997	265.027	166.158	98.869	55.771	28.381	27.390
1998	236.223	149.030	87.193	51.795	26.588	25.207

42. In wie vielen Fällen mussten im vergangenen Jahr Menschen mit Behinderungen aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe ihre Eingliederungshilfe ganz oder teilweise selbst bezahlen
- in Werkstätten für Behinderte,
 - in Wohnheimen?

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe ihre Eingliederungshilfe ganz bezahlt haben, lässt sich der amtlichen Sozialhilfestatistik nicht entnehmen, da diese nur Personen erfasst, die auch tatsächlich Leistungen der Sozialhilfe erhielten. Darüber hinaus erhebt die amtliche Sozialhilfestatistik alle, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, ohne dabei die Personen gesondert zu erfassen, die die Leistungen teilweise selbst bezahlen.

43. In wie vielen Fällen mussten sich Eltern Behinderter im vergangenen Jahr in welchem Umfang im Rahmen der Unterhaltspflicht oder mit Kosten-

beitragen an Maßnahmen der Eingliederungshilfe für ihre Kinder beteiligen?

Angaben aus der amtlichen Sozialhilfestatistik hierzu liegen nicht vor, allerdings wird versucht, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens Sozialgesetzbuch IX Abschätzungen zu erhalten.

44. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die Kosten der Maßnahmen der stationären Eingliederungshilfe als Einkommen behinderter Kinder über 18 Jahren gewertet werden und den Eltern deshalb das Kindergeld verwehrt wird?

Für volljährige behinderte Kinder besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn sie mit ihren eigenen Mitteln ihren gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus allgemeinem Lebensbedarf (13 500 DM für 2000) und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf nicht decken können. Die Kosten der Maßnahme einer stationären Eingliederungshilfe für ein behindertes volljähriges Kind stellen im Wesentlichen einen behinderungsbedingten Mehrbedarf dar. Hiervon ist nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung nur der nach der Sachbezugsverordnung ermittelte Wert der Verpflegung abzuziehen, da diese im allgemeinen Lebensbedarf enthalten ist. Mit der gewährten Eingliederungshilfe allein ist der Bedarf behinderter Kinder nicht gedeckt, so dass deren Einnahmen in den meisten Fällen geringer sind als ihr gesamter notwendiger Lebensbedarf.

Der Anspruch auf das volle Kindergeld von 270, 300 oder 350 DM insbesondere für in Heimen untergebrachte behinderte Kinder entfällt nur bei gleichzeitigem Bezug weiterer Einkünfte und Bezüge, wenn die Summe der Einkünfte und Bezüge den gesamten notwendigen Lebensbedarf des behinderten Kindes einschließlich seines behinderungsbedingten Mehrbedarfs abdeckt. Er entfällt entgegen der früheren Verwaltungspraxis nicht allein bei Bezug von Eingliederungshilfe.

45. Wie hoch ist derzeit der finanzielle Aufwand der Sozialhilfeträger, um das anrechnungsfähige Einkommen und Vermögen zu bestimmen?

Wie hoch sind im Gegenzug die Leistungen, die durch Anrechnung von Einkommen und Vermögen erzielt werden?

Angaben aus der amtlichen Sozialhilfestatistik hierzu liegen nicht vor.

46. Für wie viele pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe haben die Pflegekassen im Jahre 1998 Leistungen nach § 43a SGB XI erbracht?

Die Pflegekassen haben im Jahresdurchschnitt 1998 für rund 55 000 pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe Leistungen nach § 43a Sozialgesetzbuch XI erbracht.

47. Wie viele Plätze in Pflegeabteilungen oder Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 2 SGB XI für Menschen mit Behinderungen gibt es, in denen pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI erhalten?

Die Bundesländer haben hierzu folgende Angaben übermittelt:

Baden-Württemberg	1 294 Plätze
Bayern	90 Plätze
Berlin	Speziell ausgewiesene Plätze oder Abteilungen für behinderte Menschen mit Pflegebedarf nicht vorhanden
Brandenburg	158 Plätze; davon: 36 Plätze für Apalliker
Bremen	126 Plätze
Hamburg	Speziell ausgewiesene Plätze oder Abteilungen für behinderte Menschen mit Pflegebedarf nicht vorhanden
Hessen	675 Plätze
Mecklenburg-Vorpommern	1 048 Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung 455 Plätze für Menschen mit psychischer Behinderung
Niedersachsen	512 Plätze (bereits im Wege des Bestandschutzes als Pflegeplätze i. S. des Sozialgesetzbuches XI anerkannt)
Nordrhein-Westfalen	2 134 Plätze
Rheinland-Pfalz	640 Plätze
Saarland	Speziell ausgewiesene Plätze oder Abteilungen für behinderte Menschen mit Pflegebedarf nicht vorhanden
Sachsen	Zurzeit ca. 800 Plätze, Abbau auf 618 Plätze angestrebt, „Deckelung“ durch die Vereinbarungs-partner
Sachsen-Anhalt	keine Angaben
Schleswig-Holstein	54 Plätze
Thüringen	725 Plätze

48. Hält die Bundesregierung die Begrenzung der Leistungen für vollstationär versorgte pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 43a SGB XI auf monatlich höchstens 500 DM für mit dem Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Grundgesetz vereinbar?

Die pauschale Beteiligung der Pflegekasse gemäß § 43a Sozialgesetzbuch XI verstößt nicht gegen das spezielle Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die pauschale Kostenbeteiligung der Pflegekasse gemäß § 43a

Sozialgesetzbuch XI knüpft nicht an die Behinderteneigenschaft an, sondern an den Umstand des Aufenthalts in einer bestimmten Einrichtung der Behindertenhilfe. Außerhalb dieser Einrichtungen haben pflegebedürftige Behinderte die gleichen Leistungsansprüche wie alle anderen Versicherten der Pflegeversicherung: Verlässt der Behinderte die vollstationäre Behinderteneinrichtung, stehen beim Übergang in die ambulante Pflege die häuslichen Leistungen, beim Übergang in eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung die stationären Leistungen der Pflegeversicherung in vollem Umfang zur Verfügung. Mit der Vorschrift des § 43a Sozialgesetzbuch XI ist eine Regelung gefunden worden, die die unterschiedlichen Strukturen von Behinderteneinrichtungen und Pflegeeinrichtungen berücksichtigt und die Pflegeversicherung mit ihrem durch den gesetzlich festgelegten Beitragssatz von 1,7 v. H. begrenzten Finanzvolumen nicht überfordert.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte von Behindertenverbänden, dass Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe von den Sozialhilfeträgern aufgefordert werden, sich ganz oder teilweise in Pflegeabteilungen bzw. -heimen umzuwandeln, damit behinderte Menschen mit erheblichem Pflegebedarf in die Lage versetzt werden, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung für den stationären Bereich voll auszuschöpfen?

Der Bundesregierung sind seit Einführung des § 43a Sozialgesetzbuch XI derartige Berichte bekannt (vgl. Erster Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung; Bundestagsdrucksache Nr. 13/9628, B VI. 4.2 – S. 34 –). Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe widersprechen allerdings diesen Berichten, insbesondere der Behauptung, die Träger der Sozialhilfe übten Druck auf die Einrichtungen der Behindertenhilfe aus. Sie verweisen auf ihren Ende Oktober 1997 gefassten förmlichen Beschluss, wonach sie in der Regel aus Härtegesichtspunkten nicht verlangen, dass behinderte Menschen, die fast ausschließlich oder weit überwiegend pflegebedürftig sind, von Einrichtungen der Behindertenhilfe in zugelassene Pflegeeinrichtungen verlegt werden. Diese sollen weiterhin in Einrichtungen der Behindertenhilfe alle ihnen zustehenden Hilfen bedarfsdeckend und fachgerecht erhalten. Diesem Beschluss haben sich der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag ausdrücklich angeschlossen. Nach Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird in der Praxis durchgängig nach diesem Beschluss verfahren.

Aus Sicht der Bundesregierung ist hierzu festzustellen, dass sich der angeführte Beschluss der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ausschließlich mit der Einzelfall-Behandlung befasst. Insofern löst die Beschlusslage der überörtlichen Sozialhilfeträger die in der Frage angesprochene Umwidmungsproblematik nicht vollständig.

Bei der Vorschrift des § 43a handelt es sich um einen Kompromiss, der im Mai 1996 im Vermittlungsverfahren zum 1. Sozialgesetzbuch XI-Änderungsgesetz gefunden wurde. Er sollte, dies war gemeinsames Ziel aller am Vermittlungsverfahren Beteiligten, also auch der für die Durchführung der Sozialhilfe zuständigen Bundesländer, einer Umwidmung und der damit verbundenen Umstrukturierung von Behinderteneinrichtungen entgegenwirken, um den in den Einrichtungen der Behindertenhilfe praktizierten und bewährten ganzheitlichen Betreuungsansatz zu erhalten.

50. Was beabsichtigt die Bundesregierung – sollte sie die Vorwürfe der Behindertenverbände für gerechtfertigt halten – gegen die Umwandlung von Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeplätze zu unternehmen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, hier auf klare gesetzliche Regelungen im Bereich der Sozialhilfe hinzuwirken, damit eine dem Sinn und Zweck des § 43a Sozialgesetzbuch XI widersprechende Vorgehensweise nicht weiter möglich ist. Sie strebt eine Lösung im Rahmen der Schaffung eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch an.

51. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die fachliche Zielsetzung der Novellierung der §§ 93 ff. BSHG in der Praxis sicherzustellen?

Welche Möglichkeiten sieht sie, Verfahren zu gewährleisten, die einen einklagbaren Zusammenhang zwischen Hilfebedarf, notwendiger Leistung zur Deckung dieses Bedarfs und der Kosten zur Deckung des Aufwandes herstellen?

Im Rahmen der Vereinbarungen nach den §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz haben die Vereinbarungspartner sicherzustellen, dass der notwendige individuelle Hilfebedarf der Hilfeempfänger durch entsprechende Leistungen gedeckt wird. Die Umsetzung der §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz ist Aufgabe der Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung zeigt sich, dass im Zuge der fortschreitenden Umsetzung die gesetzgeberischen Ziele dieser Vorschriften erreicht werden.

52. Wann ist mit einer Werkstättenverordnung zu rechnen?

Die Werkstättenverordnung ist 1980 in Kraft getreten und hat sich bewährt.

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zum Schwerbehindertengesetz ist mit den Verbänden und Organisationen der Behinderten sowie den Ländern und Leistungsträgern in den Werkstätten für Behinderte abgestimmt worden. Der vorliegende Entwurf soll in nächster Zeit mit den Beteiligten abschließend erörtert werden. Dann soll die Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden. Im Falle der Zustimmung des Bundesrates kann die Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft treten.

53. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Ausmaß die Behindertenhilfe von der ab 1. Juli 2000 geplanten Verkürzung des Zivildienstes von bisher 13 auf 11 Monate betroffen sein wird?

54. Gibt es Planungen, die durch die Kürzung des Zivildienstes in der Behindertenhilfe eintretenden Beeinträchtigungen auszugleichen?

Nein.

Aufgrund der mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Steuerung der Besetzung der Zivildienstplätze im engeren sozialen Bereich

werden sich keine gravierenden Auswirkungen der Dienstzeitverkürzung auf den Einsatz der Zivildienstleistenden ergeben.

IV. Menschen mit Behinderungen und ihre Stellung in der Gesellschaft

55. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Forderung der damaligen Beauftragten für Behindertenfragen der Fraktion der SPD, Antje-Marie Steen, aus dem September 1998 umzusetzen, dass „der Antidiskriminierungsauftrag des Grundgesetzes ‚niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden‘ mit einklagbaren Einzelgesetzen verwirklicht wird“?

Wenn ja, was hat die Bundesregierung bislang zur Umsetzung dieser Forderung unternommen und was beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig zu unternehmen?

In ihren Eckpunkten zum Sozialgesetzbuch IX haben die Koalitionsfraktionen vereinbart, im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes im Bereich der Sozialpolitik umzusetzen. Die Bundesregierung plant, die Benachteiligungsverbote des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz im Zivilrecht im Rahmen eines Benachteiligtenschutzgesetzes umzusetzen.

56. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung der damaligen Beauftragten für Behindertenfragen der Fraktion der SPD, Antje-Marie Steen, aus dem September 1998 umzusetzen, dass behindertenrelevante Themen verstärkt in das politische Tagesgeschehen einbezogen und die Stellung des/der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung verbessert wird?

Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung arbeitet maßgeblich mit in der von den Koalitionsfraktionen eingerichteten Arbeitsgruppe zum Schwerbehindertenrecht/SGB IX. Bereits dadurch hat sich seine Stellung in der laufenden Legislaturperiode verbessert. Inwieweit eine institutionelle Stärkung des Amtes, ähnlich der Regelung für das Amt der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung, vorgenommen werden kann, wird geprüft.

57. Wie steht die Bundesregierung zu einem Verbandsklagerecht für bundesweit organisierte Behindertenverbände?

Die Bundesregierung prüft die Einführung eines solchen Verbandsklagerechts. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

58. Wie steht die Bundesregierung zur Kritik der Behindertenverbände, der Rechtsschutz der von einem Betreuungsverfahren betroffenen Menschen sei nicht ausreichend?

Die Kritik der Behindertenverbände zum Rechtsschutz der von einem Betreuungsverfahren betroffenen Menschen richtet sich insbesondere gegen Bestimmungen des Verfahrensrechts, die mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz

vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geändert worden sind.

Die Änderungen stellen einen mit den Bundesländern erzielten Kompromiss zur Reduzierung des Verfahrens- und Kostenaufwands dar. Derzeit erarbeitet eine interfraktionelle Arbeitsgruppe „Strukturreform des Betreuungsrechts“ Vorschläge zur Änderung des Betreuungsrechts. Dabei steht auch das Verfahrensrecht für Betreuungssachen auf dem Prüfstand. Die Bundesregierung will zunächst die Vorschläge der interfraktionellen Arbeitsgruppe abwarten, um danach den Handlungsbedarf für ergänzende oder ändernde Vorschläge zum Betreuungsrecht beurteilen zu können und gegebenenfalls entsprechende eigene Vorschläge zu präsentieren. Bei diesen Überlegungen werden die bekannten Bedenken der Behindertenverbände einbezogen werden.

59. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in der Frage der Unterzeichnung der Bioethikkonvention ein?

Die Bundesregierung hat erklärt, im Meinungsbildungsprozess zu dem Übereinkommen zunächst die Diskussion und Stellungnahme des Deutschen Bundestages abzuwarten. Sie nimmt die gegen das Übereinkommen vorgebrachten Sorgen und Befürchtungen, die sich insbesondere auf die Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen und auf die Forschung an Embryonen beziehen, sehr ernst. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die für eine Entscheidung relevanten Sachverhalte umfassend und transparent aufgearbeitet werden.

Am 24. März 2000 ist durch einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages die Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ eingesetzt worden. Unter den zu behandelnden Themenkreisen wird ausdrücklich auch die Forschung an nichteinwilligungsfähigen Menschen genannt. Der Verlauf der Diskussionen in Parlament und Öffentlichkeit wird für die Entscheidung der Bundesregierung eine wesentliche Rolle spielen.

